

# **SPD-Gemeindeverband Otterbach-Otterberg**

## **Satzung für den SPD-Gemeindeverband der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg**

(Satzung gemäß den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 18.02.2013)

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Die SPD-Ortsvereine des Verbandsgemeindegebietes Otterbach-Otterberg bilden den „SPD-Gemeindeverband der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg“.
- (2) Sitz des Gemeindeverbands ist der Wohnort des/der Vorsitzenden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Verband nimmt die politischen Aufgaben der SPD in der Verbandsgemeinde und die ihm von den Ortsvereinen übertragenen Aufgaben wahr. Er hat jedoch keine Weisungsrechte gegenüber den Ortsvereinen.
- (2) Er koordiniert die politische Arbeit der SPD im Verbandsgemeindebereich Otterbach-Otterberg.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Gemeindeverbandskonferenz
- b) Der Gemeindeverbandsvorstand

### **§ 4**

#### **Gemeindeverbandskonferenz**

- (1) Die Gemeindeverbandskonferenz setzt sich zusammen aus den SPD-Mitgliedern, die im Verbandsgemeindebereich ihren Wohnsitz haben und von ihrem Ortsverein als Delegierte gewählt sind, sowie aus Vorstandsmitgliedern des Gemeindeverbands.  
Jedem Ortsverein steht pro angefangenen zehn Mitgliedern ein stimmberechtigter Delegierter zu. Vorstandsmitglieder sind auf die Anzahl der Delegierten der Ortsvereine anzurechnen.  
Maßgebender Stichtag hierfür ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres.
- (2) Die Gemeindeverbandskonferenz tritt nach Bedarf, auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag zweier Ortsvereine oder auf Verlangen von mehr als 10% der Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
- (3) Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Delegierten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn zur Gemeindeverbandskonferenz zum zweiten Mal mit der gleichen Tagesordnung eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Einladungen zur Gemeindeverbandskonferenz haben elektronisch oder postalisch spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung geht an die jeweiligen Ortsvereinsvorsitzenden, die diese an die Delegierten in ihrem jeweiligen Ortsverein weiterleiten.
- (4) Aufgaben der Gemeindeverbandskonferenz:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl zweier Revisor/innen und deren Stellvertreter/innen
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Verbandsgemeinderatsfraktion, der Ortsvereine, der Revisor/innen sowie gegebenenfalls der Arbeitsgemeinschaften
  - d) Abgabe von Empfehlungen an die Verbandsgemeinderatsfraktion
  - e) Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde
  - f) Aufstellung der Wahlvorschläge für die Verbandsgemeindevertretung
  - g) Festlegung einer Rangfolge der von den Ortsvereinen benannten Kandidatinnen und Kandidaten, die dem Kreisverband als Bewerber/innen um ein Mandat im Kreistag vorgeschlagen werden.
  - h) Festlegung des Umlagebetrages nach § 8 dieser Satzung
  - i) Satzungsänderungen
- (5) Dringliche Gemeindeverbandskonferenzen können kurzfristig vom Vorstand einberufen werden, wenn die politische Notwendigkeit es gebietet. In diesem Falle entfällt die Einladungsfrist. Neuwahlen und Satzungsänderungen können in einer dringlichen Versammlung nicht stattfinden. Die Notwendigkeit der Dringlichkeit ist durch die Gemeindeverbandskonferenz zu bestätigen.

## **§ 5 Gemeindeverbandsvorstand**

- (1) Der Gemeindeverbandsvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Ihm gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an:
  - der/die Vorsitzende
  - drei gleichberechtigte Stellvertreter/innen
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Kassenverwalter/in
  - der/die Pressewart/in
  - fünf Beisitzer/innen
  - ein/e Vertreter/in der JUSOS
- (2) Der/Die Ortsvereinsvorsitzende/r, der/die Vorsitzende/r der Verbandsgemeinderatsfraktion sowie der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde und die Ortsbürgermeister/innen oder deren Vertreter/innen sowie weitere kooptierte Mitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen, sofern sie Mitglied der SPD sind; sie haben eine beratende Stimme.
- (3) Beauftragte zu besonderen Themen können benannt werden. Sie nehmen beratend an Vorstandssitzungen teil.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Einladungsfrist zu den Vorstandssitzungen beträgt zehn Tage. Die Einladung erfolgt elektronisch oder postalisch und geht den Mitgliedern des Vorstands sowie den kooptierten Mitgliedern des Vorstands durch den/die Vorsitzende/n direkt zu.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Vertretung des Gemeindeverbands Otterbach-Otterberg
- (2) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Koordinierung der organisatorischen und politischen Tätigkeit in der Verbandsgemeinde
- (4) Einberufung und Vorbereitung der Gemeindeverbandskonferenz
- (5) Ausarbeitung von Empfehlungen an die Gemeindeverbandskonferenz
- (6) Ausarbeitung von Empfehlungen an die SPD-Verbandsgemeinderatsfraktion
- (7) Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeverbandskonferenz

## **§ 7 Arbeitskreise-**

Der Vorstand bildet nach Bedarf Arbeitskreise.

## **§ 8 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung erfolgt
  - a) auf dem Umlageweg durch einen Pro-Kopf-Beitrag über die Ortsvereine; maßgebender Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres
  - b) über Sondereinnahmen und Spenden
- (2) Über die Höhe der Umlage entscheidet die Gemeindeverbandskonferenz mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 9 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen in der Gemeindeverbandskonferenz und im Vorstand erfolgen offen. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (2) Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen sind in § 8, Abs. 2 und § 10, Abs. 2 geregelt.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Versammlung bei Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass offen abgestimmt wird, sofern gesetzliche Vorschriften (z. B. Erstellung der Kandidatenliste für Kommunalwahlen) nicht entgegenstehen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Organisationsstatut der SPD ist verbindlich anzuwenden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden der Gemeindeverbandskonferenz.
- (3) Die Vorstandssitzungen des Gemeindeverbands Otterbach-Otterberg sind nicht öffentlich. Über die Öffentlichkeit der Gemeindeverbandskonferenz entscheidet der Vorstand.
- (4) Diese Satzung tritt am 18.02.2013 in Kraft.